

igung, 8 rm buchene Scheiter und 70 buchene Wellen. Außer dem noch den Durchschnittspreis von 700 kg Kernen. Die Mindestbefolgung ist 1000 M, die höchste 1500 M.

Geistliches Reich.
Ein schweres Bahnungsloch, das jedoch noch verhältnismäßig gut abgelaufen ist, kam am Montag abends 8 Uhr auf der Strecke Thayngen-Herblingen der badischen Bahn vor.

alle mit dem Schrecken davon. Der Maschinenführer und der Feizer erlitten nur Verletzungen am Kopf und einige Quetschungen; der ziemlich tiefe Schnee mag sie bei ihrem Sturze vor Schaden bewahrt haben. Die Reisenden mußten durch die Fenster befreit werden. Nur eine Dame aus Stuttgart ist schwerer verletzt. Sie trug einen Schiffsleibrock davon, konnte aber doch noch bis nach Thayngen gehen. Hilfe kam als bald von Schaffhausen. Das Geleise ist auf 50-m gänzlich zerstört, die Schienen verbogen, ausgehoben, gebrochen. Der Materialschaden ist groß. Es ist das schon die dritte Entgleisung an jener Stelle, die trotzdem mit gleicher Schnelligkeit wie die ebene Bahn befahren wird.

Rußland.
Kiew, 8. Dez. Im Ludwigsbale kam es gestern zwischen Offizieren und Studenten zu einem heftigen Recontre, in dessen Verlauf das Publikum

für die Studenten Partei nahm. Die Offiziere wurden mit Stöhlen, Stäben und Flakeln angegriffen, ihnen die Säbel entzogen und zerbrochen. Schließlich warf man sie aus dem Lokal hinaus. Auf beiden Seiten gab es viele Verwundete. Der Jar hat den Gendarmeregimental Drook zur Untersuchung des Falles nach Kiew entsandt.

Verstorben.
Brüwalloff, Fel. Sophie, 74 J., Ludwigsburg.
Hölder, Fr., Rentamtmann, 70 J., Schwaigern.
Hermann, Ernst, Kaufmann, Teilhaber der Firma Hermann und Wehling, 76 J., Stuttgart.
Wanner, F. D. sen., 82 Stuttgart.
Schwarz, Pauline, geb. Brodtag, Münzmechanikus W., 58 J., Stuttgart.
Medigier, gedruckt und verlegt von Immanuel Köhler & W. Mayer'sche Buchdruckerei, Schorndorf.

Bekanntmachungen.

Oberamt Schorndorf.

Bekanntmachung.

I. Betreffend Ausstellung von Wandergewerbebescheinigungen für das Jahr 1899.
Die Ortsbehörden werden beauftragt, diejenigen Personen ihres Gemeindebezirks, welche um Ausstellung von Wandergewerbebescheinigungen für das Jahr 1899 nachsuchen wollen, im Interesse der rechtzeitigen Ausfertigung und Zustellung der Bescheinigung ihrer Gesuche noch im Laufe dieses Monats aufzufordern und die fälligen bei ihnen einkommenden Gebühren um Wiedererlangung von Wandergewerbebescheinigungen wenn thunlich mit gemeinschaftlichem Zeugnis vorzuliegen. Hierbei wird unter Hinweis auf die unten abgedruckten Vorschriften über Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbetreibenden namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl die für die Erlangung als die für die Wiedererlangung von Wandergewerbebescheinigungen erforderlichen Zeugnisse stets den Betrag des Steuerkapitals und den Betrag der Staatsgewerbesteuer zu enthalten haben, ganz gleichgültig, ob das Steuerkapital 100 M erreicht oder nicht.

Was die mit Ministerial-Erlaß vom 13. Nov. 1889 (Min.-Amtsbl. S. 269) vorgeschriebene Abgabe der Staatsangehörigkeit der Nachsuchenden betrifft, so muß diese in den zur erstmaligen Erlangung eines Wandergewerbebescheinigung erforderlichen Zeugnissen stets enthalten sein, während bei den Personen, bei welchen schon bisher im Wandergewerbebescheinigung die Staatsangehörigkeit angegeben ist, auch bezüglich der letzteren die allgemeine Beurteilung genügt, daß seit Ausstellung des früheren Zeugnisses keine Veränderung eingetreten ist.

II. Betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbetreibenden.
In dem beistehenden Vorwort gemäß unter die Hauptbestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1890 betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbetreibenden (Reg.-Bl. S. 100) und der Vollziehungsverfügung hierzu vom 28. Okt. 1890 (Reg.-Bl. S. 280) wiederholt zum Abdruck gebracht werden, enthalten die Ortsvorsteher den Auftrag, die ortsanwesenden Hausierer auf die Bestimmungen bei Ausstellung der Wandergewerbebescheinigung besonders aufmerksam zu machen, und diejenigen Personen, welche als Hausiergewerbetreibende zwar steuerpflichtig sind, aber eines Wandergewerbebescheinigung nicht bedürfen (§ 8 S. 3, 4 der Vollz.-Verf.) die vorgeschriebenen Steuerzeugnisse auszustellen.

Die mit einem Steuerkapital von einhundert und mehr Mark in einem Oberamtsbezirk eingeschätzten Hausiergewerbetreibenden sind verpflichtet, in jedem anderen Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen beabsichtigen, vor dem Beginn des Betriebes bei der Amts- und Steuerbehörde, in welcher der Betrieb zu beginnen soll, mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten und sich hierbei über die Berechtigung zur Ausübung ihres Betriebes und über die erfolgte Eintragung zur Staatsgewerbesteuer durch den Wandergewerbebescheinigung, Gewerbebescheinigung oder das Steuerzeugnis der Ortsbehörde (§ 8 Ziff. 4) auszuweisen.

1. Gesetz betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbetreibenden.
Diejenigen Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4 bis 7 des Gesetzes vom 28. April 1873 der Wandergewerbebescheinigung unterliegendes Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben und hierfür zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 Mark und mehr eingeschätzt sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerhalb Württembergs an ihrem Wohnort bzw. an dem Ort des Beginns des Gewerbebetriebes entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebes in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amts- und Steuerbehörde (§ 8 unter Ziff. 4) zu entrichten, welche den fünften Teil derjenigen Angelegten Staatssteuer, wenigstens aber 40 M beträgt. Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Ansatz.

Von dem Hausiergewerbetreibenden kann die Ausdehnungsabgabe gleichzeitig für mehrere Oberamtsbezirke, jedoch nur bei der Amts- und Steuerbehörde oder desjenigen Bezirkes, in welchem er den Betrieb beginnt, oder auf welchem er ihn ausdehnen will, voraus entrichtet werden. Hierbei ist die Ausdehnungsabgabe für jeden Oberamtsbezirk besonders zu berechnen und zu beachten, daß der Mindestbetrag für jeden Bezirk 40 M betragen muß.

2. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 23. Mai 1890 über die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbetreibenden.
Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Abgabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbesteuer anzusetzen. Zur Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbebescheinigung oder einen Gewerbebescheinigung, oder ein Steuerzeugnis der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:

§ 11.
In den in § 8 unter Ziff. 5 angeführten Fällen der Erhöhung des Steuerkapitals liegt dem Hausiergewerbetreibenden — sofern er nach Art. 2 des Gesetzes ausdehnungsabgabepflichtig ist, oder zufolge der Erhöhung des Steuerkapitals erstmals ausdehnungsabgabepflichtig wird — ob, die über die neue Staatssteuer in dem Wandergewerbebescheinigung oder Steuerzeugnis der Ortsbehörde (§ 8 Ziff. 4) eingetragene Besteuerung vor der Fortsetzung seines Betriebes bei der Amts- und Steuerbehörde vorzulegen und die aus der neuen Staatssteuer anzusetzende Ausdehnungsabgabe bei derselben, sowie fernhin in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen er seinen Betrieb ausdehnen will, zu entrichten. (Vergl. übrigens § 12.)

§ 12.
Der Hausiergewerbetreibende, dessen Steuerkapital erhöht wird, nachdem zuvor von dem die Ausdehnungsabgabe aus dem alten Staatssteuerbetrag für mehrere Oberamtsbezirke vorausbezahlt worden ist, hat bei der Amts- und Steuerbehörde in einem der Bezirke, in welchem er sein Gewerbe noch betreiben will, die Bestimmung über die neue Staatssteuer (§ 8 Ziff. 5) vor der Fortsetzung seines Betriebes vorzulegen.

§ 13.
Der Hausiergewerbetreibende, dessen Steuerkapital erhöht wird, nachdem zuvor von dem die Ausdehnungsabgabe aus dem alten Staatssteuerbetrag für mehrere Oberamtsbezirke vorausbezahlt worden ist, hat bei der Amts- und Steuerbehörde in einem der Bezirke, in welchem er sein Gewerbe noch betreiben will, die Bestimmung über die neue Staatssteuer (§ 8 Ziff. 5) vor der Fortsetzung seines Betriebes vorzulegen.

§ 14.
Der Hausiergewerbetreibende, dessen Steuerkapital erhöht wird, nachdem zuvor von dem die Ausdehnungsabgabe aus dem alten Staatssteuerbetrag für mehrere Oberamtsbezirke vorausbezahlt worden ist, hat bei der Amts- und Steuerbehörde in einem der Bezirke, in welchem er sein Gewerbe noch betreiben will, die Bestimmung über die neue Staatssteuer (§ 8 Ziff. 5) vor der Fortsetzung seines Betriebes vorzulegen.

Bekanntmachung, betr. eine Feldbereinigung der Gemeinde Winterbach.
Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. v. Mts. (Nr. 178 d. Bl.) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, daß die Ausföhrung des von dem Gemeinderat Winterbach beantragten Unternehmens einer Bereinigung der Gewände

Bekanntmachung betr. eine Feldbereinigung der Gemeinde Winterbach.
Die Wahl von 3 Mitgliedern der Volksgesamtheit und 2 Ersatzmännern derselben findet am Samstag den 18. d. Mts., vormitt. 9 Uhr im Rathhause zu Winterbach statt.

Maul- und Klauenfench.
In Steinberg ist in dem Geschäft des Johann Georg Schwarz die Maul- und Klauenfench ausgebrochen. Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Unterlassung und Verspätung der Anzeige von Suchenfällen, nicht nur Bestrafung, sondern auch den Verlust der Entschädigung für ein Maul- und Klauenfench gefallenes Rindvieh nach sich zieht.

Maul- und Klauenfench.
Die oberamtliche Verfügung vom 10. v. M., soweit dadurch für Schnaitz innerhalb Etters alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt wurden, ist aufgehoben.

Maul- und Klauenfench.
Nach Mitteilung des K. Oberamtes Cannstatt vom 9. d. M. ist das Umherstreifen von Wiederkäuern und Schweinen im Hausierhandel im Oberamtsbezirk Cannstatt bis auf Weiteres verboten.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Dankagung für die Aufnahme der Truppen des Königlich Preussischen Armee-Korps während der diesjährigen Herbstübungen.
Der kommandierende Herr General des XIII. (S. Würt.) Armee-Korps hat mitgeteilt, daß die Aufnahme der Truppen während der diesjährigen Herbstübungen durch Gleichgültigkeit hat der kommandierende Herr General gebeten, an die beteiligten gewiesenen Behörden und Quartiergeber seinen Dank zu übermitteln.

Revier Geradstetten.
Holzverkauf.
Am Montag den 20. Dezember, nachmittags 2 Uhr im Saal in Heilbrunn aus dem Staatswald Sect 1 Fichte und 8 Buchen mit 1,5 km. V. Classe, 39 Baumarten I-IV. Cl. (darunter 21 St. Forchene) 48 Hagelungen II-IV. Cl. 233 Kopfweiden I-V. Cl. 25 Weiden I. Cl. Nr.: 18 Forchene Scheiter, 114 die. Prügel und Abbruch, 19 Lose gemischtes Reisig mit Stängeln.

Revier Weizheim.
Weisverkauf.
Am Freitag den 17. Dezember, 1 Uhr im Saal in Steinberg aus dem Heilbrunnwald Sect 1 Fichte und 8 Buchen mit 1,5 km. V. Classe, 39 Baumarten I-IV. Cl. (darunter 21 St. Forchene) 48 Hagelungen II-IV. Cl. 233 Kopfweiden I-V. Cl. 25 Weiden I. Cl. Nr.: 18 Forchene Scheiter, 114 die. Prügel und Abbruch, 19 Lose gemischtes Reisig mit Stängeln.

Revier Blöchingen.
Weisverkauf.
Am Samstag den 18. Dezember, nachmittags 3 Uhr in der Krone in Heilbrunn aus dem Staatswald Sect 1 Fichte und 8 Buchen mit 1,5 km. V. Classe, 39 Baumarten I-IV. Cl. (darunter 21 St. Forchene) 48 Hagelungen II-IV. Cl. 233 Kopfweiden I-V. Cl. 25 Weiden I. Cl. Nr.: 18 Forchene Scheiter, 114 die. Prügel und Abbruch, 19 Lose gemischtes Reisig mit Stängeln.

Kirchengemeinde Steinberg.
Eichen-Stammholzverkauf.
Aus dem Stützwald am Mittwoch den 15. ds. Mts., nachm. 2 Uhr im hies. Rathhaus:
21 Stk mit Jm.: 2,52 I., 4,35 II., 5,03 III. und 4,54 IV. Cl. meist schön!

Carl Schäfer, Conditor am Marktplatz.
empfeht stets frisch:
Springerle, per Pfd. 50 S., 60 S., 80 S. und 1 M.
Bismarckbrot zu versch. Preisen.
Hörn- und Gebäckwaren, ganz n. d. Natur.
Nürnberger Lebkuchen,
Bäcker
Zucker-
Kaffee-
Café-
Göfere-
Bäcker Lebkuchen,
ächte Nürnberg. Lebkuchen
Schorndorf.

Wirtschaftsgerätschaftenverkauf.
Unterzeichneter verkauft im Hies. Winterhaus, am Mittwoch 15. Dezember, mittags 2 Uhr einen bereits noch neuen Bierzapfapparat, 2 Tafeln, 2 Bänke, Gläser, Becken, Bierfische, einen vollständigen Eisenofen, Bilder, Bierunterzüge, einen vollständigen Kessel, ein Bad, 520 Liter haltend, ein vollständiges Regenschirm mit 10 Ringeln, ein Musikwert (Cellophon) spielt 60 die neuesten Stücke, sowie eine kleine Handweberei, wozu Liebhaber freundlichst einladet.
G. Göfer.

Wir sind Mittwoch den 15. d. Mts. mit einem großen Transport sehr schöner Pferde.
leichteren und schwereren Schlags, in Gmünd im Gasthof zum Bären, wozu wir Kaufsliebhaber freundlichst einladen.
Gebrüder Zellheimer aus Göppingen.

Ehe
Sie sich eine Nachahmung von Gentner's Wichse oder Gentner's Schuhfett in roten Dosen unterziehen lassen, achten Sie beim Einkauf darauf, daß jede Dose die Schutzmarke: Kaminfeger und die Firma Karl Gentner in Göppingen trägt, nur dann erhalten sie das ächte Fabrikat.

Dr. Thompson's Seifenpulver
ist das beste und im Gebrauch billigste und bequemste Waschmittel der Welt.
Man achte genau auf den Namen „Dr. Thompson“ und die Schutzmarke „Schwan.“
Niederlage bei: Fr. Adam, Fr. Bühler, Consumverein, Chr. Bauer, C. Fischer, Fr. Göttinger, J. Veil, b. Hirsch, E. A. Künzel, buch, Julius Spedel, in Winterbach.

Goldwaren, Silberwaren, Corallschmuck, Granatschmuck, Edelsteine, Uhren, etc.
J. Zepher b. Postamt.
Bei Einkauf von über 10 M gewähre noch extra 5% Rabatt.

Goldwaren, Silberwaren, Corallschmuck, Granatschmuck, Edelsteine, Uhren, etc.
J. Zepher b. Postamt.
Bei Einkauf von über 10 M gewähre noch extra 5% Rabatt.

Goldwaren, Silberwaren, Corallschmuck, Granatschmuck, Edelsteine, Uhren, etc.
J. Zepher b. Postamt.
Bei Einkauf von über 10 M gewähre noch extra 5% Rabatt.

Bilder & Haussegen
in schöner Ausführung
bei Bekannten auch auf Abzahlung
Fr. Lenz, Postamt.
Zum Baden
empfehle
sämtliche Artikel in guter frischer Ware.
J. Zepher beim Postamt.

